

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Polarlicht Ton- & Lichttechnik Inhaber: Kjell Müller; Polarsternstraße 23; 36041 Fulda; Tel.: +49171/9495415; Mail: Polarlicht@ok.de

Im Nachfolgenden werden die Verleihbedingungen der Firma Polarlicht Ton- & Lichttechnik für den Bereich der Vermietung von technischen Equipment- und Bühneneinrichtungen mit der Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen geregelt.

§ 1 Geltung

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen der Firma Polarlicht Ton- & Lichttechnik, im Nachfolgenden Vermieter genannt und dem Kunden, im Nachfolgenden Mieter genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verleihbedingungen sowie den AGBs. Abweichende Vereinbarungen gelten nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftragnehmers. Darüber hinaus gelten sie auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

§ 2 Angebote/Vertrag/Berechnung

Abs. 1 Angebote

Alle Angebote sind stets freibleibend, unverbindlich und haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Angebotsdatum. Ein Vertrag/eine Buchung kommt zustande durch die Annahme/Bestätigung eines Angebotes des Auftraggebers in schriftlicher Form und durch eine entsprechende Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer. Mündliche Vereinbarungen und/oder Zusagen müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich festgehalten und beidseitig bestätigt werden.

Abs. 2 Mietvertrag

Mit der Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung geht der Auftraggeber gemäß dem ihm vorliegenden Angebot des Auftragnehmers einen rechtsverbindlichen Vertrag ein.

§ 3 Mietgegenstand/Mietpreise/Mietkaution und Dauer/Nachberechnung/Zahlung

Abs. 1 Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter das im Angebot näher bezeichnete technische Equipment und Bühneneinrichtung zu dem dort zwischen den

Parteien vereinbarten Mietpreis und Mietdauer. Das vom Mieter und Vermieter bestätigte Angebot ist Gegenstand des Mietvertrages.

Abs. 2 Mietpreise und Dauer

Für die Vermietung des Equipments werden die in der Auftragsbestätigung stehenden Preise berechnet.

Die Mietdauer beträgt 24 Std. und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung aus dem Lager und endet zum im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt bzw.

Rücklieferung ins Lager. Ab einer Mietdauer von 2 Tagen werden die Mietpreise entsprechend der

nachfolgend aufgeführte Staffel berechnet:

Anzahl Miettage	Faktor	Anzahl Miettage	Faktor
1	1,0	22 bis 25	5,5
2	1,5	26 bis 30	6,0
3	2,0	31 bis 35	6,5
4	2,5	36 bis 40	7,0
5 bis 7	3,0	41 bis 45	7,5
8 bis 10	3,5	46 bis 50	8,0
11 bis 14	4,0	51 bis 55	8,5
15 bis 17	4,5	56 bis 60	9,0
18 bis 21	5	ab dem 61 Tag	Auf Anfrage

Abs. 3 Mietkaution

Zur Absicherung des Mietverhältnisses behält sich der Vermieter vor, eine Mietkaution zu erheben und seine Ansprüche aus dieser zu erheben.

Abs. 4 Nachberechnung

Im Falle der nicht rechtzeitigen Rückgabe, ohne dass den Vermieter ein Verschulden trifft, wird der Mietpreis seitens des Vermieters entsprechend der vereinbarten Miete nachberechnet. Sollten dem Vermieter durch die verspätete Rückgabe zusätzliche Kosten entstehen, so sind diese vom Mieter zu begleichen.

Abs. 5 Zahlung

Für die Zahlung gelten die Bedingungen der Auftragsbestätigung/Rechnung. Sie ist ohne Abzüge zu leisten. Kreditkarten und Schecks werden nicht akzeptiert. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mieters, ist der Vermieter berechtigt, die Zahlungsfristen zu widerrufen und Vorkasse zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Mieters werden alle offenen Rechnungen sofort fällig.

§ 4 Übergabe/Lieferung/Aufbau- und Abbau/Rückgabe

Abs.1 Übergabe

Bei Übergabe des Equipments hat sich der Mieter von dessen äußerlich und technisch einwandfreiem Zustand zu überzeugen.

Anzahl und Art der Geräte sind im Lieferschein, der dem Kunden bei Übergabe ausgehändigt wird, festzuhalten und beiderseitig zu bestätigen. Etwaige Beanstandungen sind schriftlich bei Abnahme in dem Lieferschein festzuhalten.

Abs. 2 Lieferung

1. Zugesagte Lieferungsfristen/Termine sind unverbindlich. Der Vermieter oder dessen Beauftragte werden jedoch alles tun, um diese einzuhalten.

2. Räumungsarbeiten im Rahmen der Lieferung sind Kulanzarbeiten des Vermieters. Eine Haftung wird nicht übernommen, außer bei grober Fahrlässigkeit.

3. Der Vermieter hat das Recht auf Nachbesserung. Schadenersatzansprüche wegen Nachbesserungen/Nachlieferung sind ausgeschlossen.

Abs. 3 Aufbau- und Abbau

1. Zugesagte Auf- und Abbaufristen/Termine sind unverbindlich. Der Vermieter oder deren Beauftragte werden jedoch alles tun, um diese einzuhalten.

2. Räumungsarbeiten im Rahmen des Auf- und Abbaus sind Kulanzarbeiten des Vermieters. Eine Haftung wird nicht übernommen, außer bei grober Fahrlässigkeit.

3. Wird der Mietgegenstand/werden die Mietgegenstände aufgebaut, hat der Mieter nach der Übergabe/Beendigung des Aufbaus auf dem Lieferschein Anzahl, Art, einwandfreien Zustand und einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Geräte/Zubehör zu bestätigen. Etwaige Beanstandungen sind schriftlich bei Abnahme in dem Lieferschein festzuhalten.

4. Der Vermieter hat das Recht auf Nachbesserung. Schadenersatzansprüche wegen Nachbesserung/Nachlieferung sind ausgeschlossen.

Abs. 4 Rückgabe

1. Der Mieter verpflichtet sich, bei Abholung ab Lager den Mietgegenstand/die Mietgegenstände inkl. Zubehör termingerecht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für etwaige Mängel haftet der Mieter unter den in § 5 Abs.1 genannten Regelungen.
2. Wurde der Mietgegenstand/wurden die Mietgegenstände durch den Vermieter angeliefert/aufgebaut, hat der Mieter den vereinbarten Termin zwecks Abbau/Abtransport termingerecht zu ermöglichen.
3. Vor dem Abbau/Abtransport wird der Mietgegenstand/werden die Mietgegenstände durch den Vermieter einer Überprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand und Vollständigkeit unterzogen. Für etwaige Mängel haftet der Mieter unter den in § 5 Abs.1 genannten Regelungen.

§ 5 Pflichten des Mieters/Einsatzort/Untervermietung

Abs. 1 Pflichten des Mieters

Für den sachgemäßen Betrieb des Mietgegenstandes/der Mietgegenstände ist der Mieter verpflichtet, folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. etwaige Bedienungsanleitung und Anweisung des Vermieters ist einzuhalten. Unklarheiten/Abweichungen unterliegen der Absprache/Rücksprache.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand/die Mietgegenstände gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigungen zu schützen. Bei Verlust/Beschädigung greifen die in unter § 6 Abs.1 genannten Regelungen.
3. Das gemietete Equipment ist nur in den dazu bereitgestellten Transportkisten zu transportieren.
4. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung des Equipments.
5. Eine Störung oder der Ausfall des Mietgegenstandes/der Mietgegenstände ist unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, einen evtl. auftretenden Fehler selbst oder durch Dritte zu beheben.
7. Der Vermieter hat das Recht auf Nachbesserung/Fehlerbeseitigung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
8. Der Mieter hat die Eignung des Aufbauorts für die aufzustellenden Mietsachen sicherzustellen. Alle etwaigen privatrechtlichen und/oder öffentlichen Genehmigungen zum Aufbau und Betrieb der Anlage, insbesondere eine evtl. auftretende Abnahme durch die zuständige Behörde sind selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Mehraufwendungen durch einen ungeeigneten Aufbauort hat der Mieter zu tragen.

Abs. 2 Einsatzort

Der Mieter hat das Equipment in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und es an dem vereinbarten Einsatzort zu betreiben.

Abs. 3 Untervermietung

Eine Untervermietung des gemieteten Equipments ist nur unter Zustimmung durch den Vermieter genehmigt.

§ 6 Haftung des Mieters/Haftung des Vermieters

Abs. 1 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet während der im Vertrag vereinbarten Mietdauer (inkl. Auf- und Abbau, Ladezeit) für alle Beschädigungen und Abhandenkommen oder des gesamten vom Vermieter geliehenen Equipments in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Abs. 2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die infolge technisch bedingter Ausfälle der Anlage entstehen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden, soweit dem Vermieter oder seinen Erfüllungshilfen ein Verschulden trifft. Der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag Vermieter/Rücktritt vom Vertrag Mieter

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Eine vorherige Androhung der Kündigung ist nicht erforderlich.

Abs. 1 Rücktritt vom Vertrag Vermieter

Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Vermieter liegt vor:

1. bei einem schadhafte Verstoß des Mieters gegen die Mietvereinbarungen/Anweisungen des Vermieters
2. bei einem schuldhaften Verstoß des Mieters gegen die vereinbarten Zahlungsbedingungen

§ 8 Auftragsstornierung

Der Mieter hat das Recht, den Mietvertrag (Equipment und Personal) bis spätestens 3 Tage vor vereinbartem Mietbeginn gegen Zahlung einer Stornierungsgebühr, zu kündigen. Die Stornierungsgebühr beträgt

- bis 10 Tage vor vereinbartem Mietbeginn 50%
- bis 3 Tage vor Mietbeginn 80%
- und bis 2 Tage vor Mietbeginn 100%

des im Vertrag vereinbarten Gesamtpreises. Als Zeitpunkt für die Stornierung ist der Eingang der schriftlichen Kündigung beim Vermieter maßgeblich.

§ 9 Auskünfte/Referenzen

Abs. 1 Auskünfte Der Mieter verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, keinem Dritten Auskunft über gestellte Angebote, vereinbarte Verträge, Entgelte etc. zu geben.

Abs. 2 Referenzen Der Mieter erteilt dem Vermieter bei Auftrag das Recht, die für ihn durchgeführten Leistungen als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden. (Fotos, Projektbeschreibung, etc.)

§ 10 Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Grundsätzlich gilt das anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragsgegenstand. Der Gerichtsstand ist Fulda.

Polarlicht Ton- & Lichttechnik